
S 11 AL 759/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	7
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Arbeitslosengeld Leistungsgruppenzuordnung Lohnsteuerklassenwechsel von Ehegatten Änderung der Verhältnisse nicht bestandskräftiger Verwaltungsakt Nichtgeltung des § 330 Abs 1 SGB III Berücksichtigung der günstigeren Steuerklassenkombination rückwirkende Aufhebung ständige Rechtsprechung
Leitsätze	Die Einschränkung des § 330 Abs 1 SGB III gilt nicht in Rechtsbehelfsverfahren gegen nicht bestandskräftige Verwaltungsakte.
Normenkette	SGB X § 44 Abs 1 S 1 SGB III § 330 Abs 1 F: 1997-03-24 SGB X § 48 Abs 1 S 2 Nr 1 SGB X § 48 Abs 2 SGB III § 330 Abs 3 F: 1997-03-24 SGB III § 137 Abs 4 S 1 Nr 1 F: 1997-03-24

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 AL 759/99
Datum	06.03.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 AL 472/00
Datum	27.06.2003

3. Instanz

Datum	27.07.2004
-------	------------

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 27. Juni 2003 wird zur¼ckgewiesen. Die Beklagte hat dem Kl¼ger die

auÃgerichtlichen Kosten auch des Revisionsverfahrens zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Der KlÃ¤ger begehrt hÃ¶heres Arbeitslosengeld (Alg) ab 1. April 1999 nach einem Steuerklassenwechsel.

Der im Jahre 1947 geborene KlÃ¤ger ist verheiratet. Zu Beginn des Jahres 1999 war auf seiner Lohnsteuerkarte die Lohnsteuerklasse V, bei seiner Ehefrau die Lohnsteuerklasse III eingetragen. Die Beklagte bewilligte dem KlÃ¤ger Alg ab dem 2. MÃ¤rz 1999 in HÃ¶he von 256,27 DM wÃ¶chentlich. Dabei legte sie ein monatliches Bruttoentgelt von 3.673,37 DM und die Leistungsgruppe D (Lohnsteuerklasse V) zu Grunde (Bewilligungsbescheid vom 8. MÃ¤rz 1999).

Zum 1. April 1999 erfolgte eine Ãnderung der Lohnsteuerklassen. Nunmehr wurde fÃ¼r den KlÃ¤ger die Lohnsteuerklasse III, fÃ¼r seine Ehefrau die Lohnsteuerklasse V eingetragen. Die Ehefrau des KlÃ¤gers erhielt im April 1999 BezÃ¼ge in HÃ¶he von 3.085,60 DM ("gesamt brutto") bzw 2.832,57 DM ("Steuer-brutto"). Der KlÃ¤ger richtete am 14. Juni 1999 ein Schreiben an die Beklagte, in dem er auf die Ãnderung der Lohnsteuerklasse zum 1. April 1999 hinwies. Er bat, rÃ¼ckwirkend zum Ãnderungszeitpunkt die nunmehr zutreffende Eingruppierung bei der Berechnung anzuwenden. Er beantrage AbÃnderung des Bescheides. Sollte den AntrÃ¤gen nicht stattgegeben werden, sei dieses Schreiben als Widerspruch zu bewerten. Die Beklagte wertete dieses Schreiben als Widerspruch gegen den Alg-Bewilligungsbescheid vom 8. MÃ¤rz 1999 und gleichzeitig als ÃberprÃ¼fungsantrag gemÃ [Ã 44](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X). Den Widerspruch wies sie als unzulÃssig (verfristet) zurÃ¼ck (Widerspruchsbescheid vom 28. Juli 1999).

Durch Bescheid vom 7. Juli 1999 lehnte die Beklagte den Antrag auf ÃberprÃ¼fung der Entscheidung vom 8. MÃ¤rz 1999 ab. Den hiergegen eingelegten Widerspruch wies sie durch Bescheid vom 29. Juli 1999 zurÃ¼ck. Angesichts des Verdienstes der Ehefrau im April 1999 entsprÃchen die ab April eingetragenen Lohnsteuerklassen nicht dem VerhÃltnis der monatlichen Arbeitsentgelte gemÃ [Ã 137 Abs 4 Nr 1](#) Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III), weshalb eine Ãnderung des Bewilligungsbescheides gemÃ [Ã 44 SGB X](#) zu Recht abgelehnt worden sei.

Der KlÃ¤ger hat gegen die genannten Bescheide am 5. August 1999 Klage zum Sozialgericht (SG) Wiesbaden erhoben, das das Begehren als zwei getrennte Klagen behandelt hat. Die Klage gegen den Bescheid vom 8. MÃ¤rz 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28. Juli 1999 (verfristeter Widerspruch vom 14. Juni 1999) hat es durch Gerichtsbescheid vom 29. November 1999 (S 11 AL 737/99) abgewiesen. Hiergegen wurde keine Berufung eingelegt.

Auf die vorliegende Klage gegen den Bescheid vom 7. Juli 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29. Juli 1999 hat das SG durch Gerichtsbescheid vom

6. März 2000 die soeben genannten Bescheide aufgehoben und die Beklagte verurteilt, den Bewilligungsbescheid über Alg vom 8. März 1999 abzuändern und dem Kläger ab 1. April 1999 Alg nach Leistungsgruppe C zu bewilligen. Hinsichtlich des Leistungszeitraums vom 2. März 1999 bis 31. März 1999 hat es die Klage abgewiesen. Zur Begründung seiner Entscheidung hat es ausgeführt, für April 1999 sei auf Seiten des Klägers von 3.673,37 DM und auf Seiten seiner Ehefrau von 2.832,57 DM an Einkommen auszugehen. Gemäß [Â§ 137 Abs 4 Satz 1 Nr 1 SGB III](#) sei auf das Verhältnis der beiden Einkommen der Grundsatz steuerlicher Zweckmäßigkeit anzuwenden. Die Steuerklasse V für den höher verdienenden Ehegatten sei immer unzweckmäßig. Da der Kläger vorliegend der höher verdienende sei, habe er seine bisherige Steuerklasse in eine ihm günstigere Steuerklasse ändern dürfen. Die von ihm gewählte Steuerklasse III sei günstiger als die bisherige Steuerklasse V. Dem stehe auch nicht entgegen, dass vorliegend die Steuerklassenkombination IV/IV noch günstiger wäre als die Steuerklassenkombination III/V.

Hiergegen hat die Beklagte Berufung eingelegt. Nachdem das Landessozialgericht (LSG) die Beklagte auf das Urteil des erkennenden Senats vom 4. September 2001 ([B 7 AL 84/00 R](#)) hingewiesen hatte, nach der ein zweckmäßiger Lohnsteuerklassenwechsel iS des [Â§ 137 Abs 4 Nr 1 SGB III](#) auch dann vorliegt, wenn die neu gewählte Lohnsteuerklassenkombination nicht zum geringsten, aber zu einem geringeren Lohnsteuerabzug führt, hat die Beklagte ausgeführt, sie sei nicht verpflichtet, ihre Bewilligungsentscheidung entsprechend dieser neuen Rechtsprechung zu ändern. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sei lediglich eine Überprüfung im Rahmen des [Â§ 44 SGB X](#). Auf Grund der in [Â§ 330 Abs 1 SGB III](#) getroffenen Sonderregelung sei die Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 4. September 2001 als Entstehung einer ständigen Rechtsprechung anzusehen. Erst ab dem Zeitpunkt der Zustellung dieses Urteils seien entgegenstehende Bescheide, die auf der früheren Rechtsansicht beruhen, zu ändern.

Das LSG hat durch Urteil vom 27. Juni 2003 die Berufung zurückgewiesen. Zur Begründung seiner Entscheidung hat es ausgeführt, die Beklagte gehe nunmehr selbst davon aus, dass die Wahl der Lohnsteuerklasse III durch den Kläger zum 1. April 1999 zumindest günstiger und damit iS des [Â§ 137 Abs 4 Satz 1 Nr 1 SGB III](#) zu berücksichtigen gewesen sei. Entgegen der Auffassung der Beklagten stehe einer Aufhebung mit Wirkung für die Vergangenheit auch nicht [Â§ 330 Abs 1 SGB III](#) entgegen. Die Rechtsprechung zu [Â§ 137 Abs 4 Satz 1 Nr 1 SGB III](#) habe sich durch das Urteil des BSG vom 4. September 2001 nicht geändert. Der Regelungsgehalt des am 1. Januar 1998 in Kraft getretenen [Â§ 137 Abs 4 SGB III](#) weiche wesentlich vom Regelungsgegenstand des früheren [Â§ 113 Arbeitsförderungs-gesetz \(AFG\)](#) ab. Die frühere auch von der Beklagten zitierte Rechtsprechung des BSG sei nicht mehr maßgebend. Der in der zitierten Entscheidung formulierte Grundsatz, dass ein zweckmäßiger Lohnsteuerklassenwechsel auch dann vorliege, wenn die neu gewählte Lohnsteuerklassenkombination nicht zum geringsten, aber zu einem geringeren Lohnsteuerabzug führe, stelle deshalb keine Änderung der Rechtsprechung dar, vielmehr handele es sich um eine erstmalige Konkretisierung einer gesetzlichen

Neuregelung. Die Rechtsauffassung der Beklagten hätte im Übrigen die nicht zu rechtfertigende Konsequenz, dass Betroffene dann günstiger stünden, wenn die Rechtslage durch eine höchststrichterliche Entscheidung noch nicht geklärt sei, eine andere von der Praxis der Arbeitsämter abweichende Auslegung mithin nicht vorliege. Für solche Antragsteller greife [Â§ 44 Abs 1 SGB X](#) ohne weiteres ein. Ein Betroffener, der sich zudem auch auf ein Urteil des BSG stützen könnte, wäre demgegenüber von den Rechtsvorteilen dieser Norm ausgeschlossen.

Hiergegen wendet sich die Beklagte mit ihrer Revision. Sie rügt eine Verletzung des [Â§ 330 Abs 1 SGB III](#). Im vorliegenden Fall finde [Â§ 44 SGB X](#) und nicht [Â§ 48 SGB X](#) Anwendung. Über den Antrag des Klägers, wegen der Änderung der Lohnsteuerklasse ab 1. April 1999 höheres Alg zu erhalten, sei bereits durch den Gerichtsbescheid des SG vom 29. November 1999 rechtskräftig entschieden worden. Dies folge auch aus dem Antrag, den der Kläger in dem dortigen Rechtsstreit gestellt habe. Denn dieser habe beantragt, den Bescheid vom 8. März 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28. Juli 1999 aufzuheben "und die Arbeitslosenunterstützung des Klägers nach Lohnsteuerklasse III vorzunehmen". Mithin stehe [Â§ 330 Abs 1 SGB III](#) einer Aufhebung der angefochtenen Bescheide im Wege des Zugunstenverfahrens gemäß [Â§ 44 Abs 1 Satz 1 SGB X](#) entgegen. Der Verwaltungsakt beruhe auf einer Rechtsnorm, die nach seinem Erlass in ständiger Rechtsprechung anders als durch das Arbeitsamt ausgelegt worden sei. Das LSG habe das Urteil des 11. Senats des BSG vom 29. Juni 2000 ([SozR 3-4100 Â§ 152 Nr 9](#)) nicht berücksichtigt. Nach dieser Entscheidung werde nicht vorausgesetzt, dass eine Änderung der Rechtsprechung des Revisionsgerichts stattgefunden habe, die Rechtsfrage mithin in den Entscheidungen des Gerichts bisher anders beurteilt worden sei. Eine "ständige Rechtsprechung" iS des [Â§ 330 Abs 1 SGB III](#) sei auch dann zu bejahen, wenn die Auslegung einer Rechtsnorm erstmals höchststrichterlich klargestellt worden sei. Eine ständige Rechtsprechung iS des [Â§ 152 Abs 1 AFG](#) könne nach dem genannten Urteil des BSG bereits dann vorliegen, wenn nur eine Entscheidung des BSG ergangen sei. Voraussetzung sei, dass mit diesem Urteil eine Klarstellung der Rechtslage erfolgt sei, wobei die Rechtsnorm, auf der der Verwaltungsakt beruhe, nach dessen Erlass anders als durch die Bundesagentur für Arbeit (BA) ausgelegt worden sein müsse. Es genüge somit auch eine höchststrichterliche Klarstellung der Rechtslage gegenüber einer abweichenden Auslegung der Norm durch die Verwaltung. Der zu korrigierenden Entscheidung müsse ursprünglich eine generelle und grundsätzlich in allen gleich gelagerten Fällen praktizierte Handhabung der maßgeblichen Vorschrift durch die Verwaltung zu Grunde gelegen haben. Die von ihr bei der Beklagten bei Erlass des Bewilligungsbescheides vom 8. März 1999 vertretene Rechtsauffassung habe der damaligen Fassung der zu [Â§ 137 Abs 4 Satz 1 Nr 1 SGB III](#) ergangenen und erst am 28. März 2002 geänderten Sammelanweisungen entsprochen. Es sei auch nicht nachvollziehbar, dass [Â§ 330 Abs 1 SGB III](#) gegen [Art 3 Abs 1](#) Grundgesetz verstoße. Die Norm wirke sich vielmehr in ähnlicher Weise aus wie eine Stichtagsregelung, die als zeitliche Differenzierung in der Form der Typisierung grundsätzlich hinzunehmen sei, sofern sie sich als notwendig erweise, am gegebenen Sachverhalt orientiere und sachlich vertretbar sei. Entstanden sei die

st ndige Rechtsprechung zu [  137 Abs 4 Satz 1 Nr 1 SGB III](#) also erst mit der Zustellung des Urteils des BSG vom 4. September 2001, sodass der hier im Streit stehende Zeitraum (1. April 1999 bis 31. Dezember 1999) g nzlich vor der Entstehung der st ndigen Rechtsprechung liege.

Die Beklagte beantragt,
das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 27. Juni 2003 sowie den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Wiesbaden vom 6. M rz 2000 aufzuheben und die Klage insgesamt abzuweisen.

Der Kl ger beantragt,
die Revision zur ckzuweisen.

Er beruft sich auf den Inhalt des angefochtenen Urteils. Erg nzend tr gt er vor,  ber den Antrag des Kl gers sei gem    48 SGB X zu entscheiden. Doch selbst wenn es sich um einen Fall des [  44 SGB X](#) handle, so erlaube der von der Beklagten vorgetragene Sachverhalt keine Anwendung des [  330 Abs 1 SGB III](#), denn die Regelung des [  137 Abs 4 Satz 1 SGB III](#) sei bereits vor der Entscheidung des BSG eindeutig gewesen.

II

Die Revision der Beklagten ist nicht begr ndet. Die Entscheidung des LSG beruht zwar m glicherweise auf einer Verletzung des [  330 Abs 1 SGB III](#) ([  330 Abs 1 SGB III](#) idF des AFRG vom 24. M rz 1997 â BGI I 594) iVm [  44 SGB X](#), stellt sich jedoch gem    170 Abs 1 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) aus anderen Gr nden als richtig dar. Der Kl ger hat einen Antrag gem    48 Abs 1 SGB X an die Beklagte gerichtet, den die Beklagte unzutreffender Weise als Antrag nach [  44 Abs 1 SGB X](#) behandelt hat (vgl hierzu unter 1.). Dieser Antrag war auch begr ndet, weil zum 1. April 1999 mit dem Wechsel der Lohnsteuerklasse eine wesentliche  nderung der Verh ltnisse eingetreten ist, die zu Gunsten des Kl gers zu ber cksichtigen war (hierzu unter 2.). Auch die Norm des [  48 Abs 2 SGB X](#) steht einer Ber cksichtigung der  nderung der Verh ltnisse mit Wirkung ab 1. April 1999 nicht entgegen (vgl unter 3.).

1. Der Antrag des Kl gers ist gem    48 Abs 1 SGB X iVm [  330 Abs 3 SGB III](#) (Abs 3 ebenfalls idF des AFRG, aaO) zu beurteilen. Der Kl ger richtete am 14. Juni 1999 ein Schreiben an die Beklagte, in dem er auf die  nderung der Lohnsteuerklasse (Wechsel in Lohnsteuerklasse III) zum 1. April 1999 hinwies. Er beantragte dabei ausdr cklich die Ab nderung des Bewilligungsbescheides  ber Alg vom 8. M rz 1999 r ckwirkend zum  nderungszeitpunkt 1. April 1999. Der Kl ger hat mithin bereits formal gerade nicht Aufhebung des Bewilligungsbescheides vom 8. M rz 1999 von Anfang an gem    44 SGB X beantragt, sondern dessen  nderung, weil eine  nderung in seinen Verh ltnissen eingetreten war. Die rechtliche Bedeutung dieses Antrags hat die Beklagte verkannt, soweit sie den Antrag von vornherein als Antrag gem    44 SGB X bzw als (verfristeten) Widerspruch gegen den urspr nglichen Bewilligungsbescheid vom 8. M rz 1999 behandelt hat. Auch aus der prozessualen

Vorgehensweise des SG Wiesbaden nach der Klageerhebung am 5. August 1999 kann nichts anderes zu Lasten des Klägers folgen. Das SG hat die einheitlich erhobene Klage des Klägers getrennt und lediglich hinsichtlich der Verfristetheit des Widerspruchs vom 14. Juni 1999 (Widerspruchsbescheid vom 28. Juni 1999) die Klage durch Gerichtsbescheid vom 29. November 1999 abgewiesen (Az: S 11 AL 737/99). Der Gerichtsbescheid vom 29. November 1999 befasst sich dabei ausschließlich mit der Frage, ob der "Widerspruch" des Klägers vom 14. Juni 1999 verfristet war, was das SG zutreffenderweise bejaht hat. Eine materiell-rechtliche Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Höhe des dem Kläger zustehenden Alg ab 1. März 1999 bzw ab 1. April 1999 wird in dem Gerichtsbescheid jedoch gerade nicht getroffen. Weder aus der Entscheidungsformel (Tenor) noch aus den Entscheidungsgründen dieses Gerichtsbescheides kann mithin abgeleitet werden, über den Antrag des Klägers gemäß [Â§ 48 SGB X](#) ab 1. April 1999 sei bereits bestands- bzw rechtskräftig entschieden worden. Soweit die Beklagte hierzu auf die Antragstellung durch den Kläger im Prozess hinweist â "Arbeitslosenunterstützung nach der Steuerklasse III vorzunehmen" â hat das SG über diesen Antrag inhaltlich in dem Gerichtsbescheid gerade nicht befunden. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass das SG diesen Antrag von sich aus für den Gerichtsbescheid formuliert hat, sodass dem Kläger aus der prozessrechtlichen Vorgehensweise des SG â Aufspaltung der ursprünglich einheitlich erhobenen Klage und Formulierung eines Antrags "für" den Kläger im Gerichtsbescheid â nicht der Nachteil erwachsen darf, dass bereits über "seinen Antrag" durch Gerichtsbescheid materiell-rechtlich entschieden worden sei.

Soweit die Beklagte schließlich in der mündlichen Verhandlung vorgetragen hat, [Â§ 44 Abs 1 SGB X](#) iVm [Â§ 330 Abs 1 SGB III](#) finde im vorliegenden Falle Anwendung, weil der Wortlaut des [Â§ 44 Abs 1 SGB X](#) nahe lege ("auch nachdem er unanfechtbar geworden ist"), dass für jeden Fall der Äußerung â auch nicht bestandskräftiger Bescheide â [Â§ 44 SGB X](#) einschlägig sei, so verkennt sie die Tragweite des [Â§ 44 Abs 1 SGB X](#). Würde man dieser Rechtsansicht beitreten, so würde sich jeder Rechtsbehelf gegen einen nicht begünstigenden Verwaltungsakt als Verfahren gemäß [Â§ 44 SGB X](#) darstellen. Zwar ist nach dem Wortlaut des [Â§ 44 Abs 1 SGB X](#) nicht Voraussetzung des Zugunstenverfahrens, dass der rechtswidrige Verwaltungsakt bereits unanfechtbar ist. Wenn die Rechtsbehelfsfristen noch laufen, wird das Verfahren nach [Â§ 44 SGB X](#) im Regelfall aber nicht benützt (vgl Kasseler Komm-Steinwedel [Â§ 44 SGB X](#) RdNr 8). Etwas anderes kann auch nicht gelten â wie die Beklagte offenbar meint â wenn über die Anwendbarkeit des [Â§ 44 Abs 1 SGB X](#) oder des [Â§ 48 SGB X](#) zugleich über den Zugang zu [Â§ 330 Abs 1 oder Abs 3 SGB III](#) mitentschieden wird.

2. Der Bewilligungsbescheid der Beklagten vom 8. März 1999 war ab 1. April 1999 teilweise rechtswidrig geworden und gemäß [Â§ 48 Abs 1 SGB X](#) iVm [Â§ 330 Abs 3 SGB III](#) zu ändern, weil eine wesentliche Änderung zu Gunsten des Betroffenen eingetreten ist ([Â§ 48 Abs 1 Satz 2 Nr 1 SGB X](#)). Die wesentliche Änderung der Verhältnisse gegenüber dem Bewilligungsbescheid vom 8. März 1999 bestand darin, dass der Kläger zum 1. April 1999 in Lohnsteuerklasse III gewechselt war. Dieser Wechsel der Lohnsteuerklasse war gemäß [Â§ 137 Abs 4 Satz 1 Nr 1 SGB III](#)

(ebenfalls idF des AFRG, aaO) zu Gunsten des KlÄxgers zu berÄ¼cksichtigen. Haben Ehegatten die Lohnsteuerklassen gewechselt, so werden die neu eingetragenen Lohnsteuerklassen von dem Tage an berÄ¼cksichtigt, an dem sie wirksam werden, wenn die neu eingetragenen Lohnsteuerklassen dem VerhÄ¼ltnis der monatlichen Arbeitsentgelte beider Ehegatten entsprechen ([Ä§ 137 Abs 4 Satz 1 Nr 1 SGB III](#)). Der Senat hat entschieden, dass gemÄxÄ¼ [Ä§ 137 Abs 4 Satz 1 Nr 1 SGB III](#) arbeitsfÄ¼rderungsrechtlich beachtlich auch die Wahl einer Lohnsteuerklassenkombination ist, mit der ein geringerer gemeinsamer Lohnsteuerabzug erreicht wird. Die Ehegatten mÄ¼ssen mithin nicht die gÄ¼nstigste Lohnsteuerklassenkombination gemÄxÄ¼ [Ä§ 137 Abs 4 Satz 1 Nr 1 SGB III](#) wÄ¼hlen, es genÄ¼gt bereits die Wahl einer gÄ¼nstigeren Kombination (vgl Urteil vom 4. September 2001, [BSGE 88, 299](#) = [SozR 3-4300 Ä§ 137 Nr 1](#)). Die Wahl der Lohnsteuerklasse III durch den KlÄxger zum 1. April 1999 war daher gemÄxÄ¼ [Ä§ 137 Abs 4 Satz 1 Nr 1 SGB III](#) zu berÄ¼cksichtigen, da die neue Lohnsteuerklassenkombination zumindest gÄ¼nstiger, wenn auch nicht die gÄ¼nstigste war. Dass die Rechtsprechung des Senats im vorliegenden Fall dazu fÄ¼hrt, dass der KlÄxger arbeitsfÄ¼rderungsrechtlich sogar besser steht (Lohnsteuerklasse III) als die steuerrechtlich ä¼ typisierend ä¼ zweckmÄ¼Ä¼igste LÄ¼sung (IV/IV), ist im Rahmen des [Ä§ 137 Abs 4 Satz 1 Nr 1 SGB III](#) hinzunehmen und Konsequenz des Urteils des Senats vom 4. September 2001 (aaO). Die Beklagte hat sich unter Berufung auf [Ä§ 330 Abs 1 SGB III](#) iVm [Ä§ 44 Abs 1 Satz 1 SGB X](#) im Ä¼brigen auch lediglich dagegen gewandt, dass der KlÄxger sich Ä¼berhaupt auf dieses Urteil vom 4. September 2001 berufen kÄ¼nne.

3. Gegen eine Anwendung des [Ä§ 48 Abs 1 Satz 2 Nr 1 SGB X](#) mit Wirkung zum 1. April 1999 kann auch nicht die Norm des [Ä§ 48 Abs 2 SGB X](#) ins Feld gefÄ¼hrt werden. Das BSG hat bereits mehrfach entschieden (vgl zuletzt [BSGE 78, 109](#), 114 ff = [SozR 3-1300 Ä§ 48 Nr 48](#); vgl auch [BSGE 57, 209](#) = [SozR 1300 Ä§ 44 Nr 13](#); [BSGE 58, 27](#), 33 = [SozR 1300 Ä§ 44 Nr 16](#)), dass [Ä§ 48 Abs 2 SGB X](#) lediglich klarstelle, dass ein Verwaltungsakt jedenfalls mit Wirkung fÄ¼r die Zukunft einer geÄ¼nderten hÄ¼chstrichterlichen Rechtsprechung anzupassen sei, wenn sich dies zu Gunsten des Berechtigten auswirke. Die Anwendung der durch die hÄ¼chstrichterliche Rechtsprechung gelÄ¼uterten Rechtsauffassung fÄ¼r die Vergangenheit verbiete [Ä§ 48 Abs 2 SGB X](#) hingegen gerade nicht. Die Vorschrift steht daher einer RÄ¼cknahme oder Aufhebung eines Verwaltungsakts fÄ¼r die Vergangenheit nicht entgegen, wie sie gemÄxÄ¼ [Ä§ 48 Abs 1 Satz 2 SGB X](#) iVm [Ä§ 330 Abs 3 SGB III](#) im vorliegenden Fall vorgesehen ist. [Ä§ 48 Abs 2 SGB X](#) ist nicht im Sinn einer Sonderregelung zu verstehen, die bei Ä¼nderung der Rechtsprechung eine Aufhebung des Verwaltungsakts nur mit Wirkung fÄ¼r die Zukunft vorsieht, was sich im Einzelnen aus Wortlaut und Entstehungsgeschichte der Norm ergibt (vgl [BSGE 78, 109](#), 115 mwN = [SozR 3-1300 Ä§ 48 Nr 48](#)).

4. Die RÄ¼ge der Beklagten, das Urteil des LSG verkenne den Regelungsbereich der Sonderregelung des [Ä§ 330 Abs 1 SGB III](#), greift nicht durch, weil es sich vorliegend nicht um einen Fall des [Ä§ 44 SGB X](#) handelt; nur dann kÄ¼me [Ä§ 330 Abs 1 SGB III](#) zum Zuge, der die Rechtsfolgen des [Ä§ 44 SGB X](#) modifiziert: Liegen die in [Ä§ 44 Abs 1 Satz 1 SGB X](#) genannten Voraussetzungen fÄ¼r die RÄ¼cknahme eines rechtswidrigen, nicht begÄ¼nstigenden Verwaltungsakts vor, weil er auf einer

Rechtsnorm beruht, die in ständige Rechtsprechung anders als durch das Arbeitsamt ausgelegt worden ist, so ist der Verwaltungsakt, wenn er unanfechtbar geworden ist, nur mit Wirkung für die Zeit nach dem Entstehen der ständigen Rechtsprechung zurückzunehmen. Es kann offen bleiben, ob durch die Entscheidung des Senats vom 4. September 2001 ([aaO](#)) bereits eine "ständige Rechtsprechung" iS des [Â§ 330 Abs 1 SGB III](#) entstanden war (vgl insoweit BSG [SozR 3-4100 Â§ 152 Nr 10](#); vgl hierzu auch Eicher in Hennig, SGB III, Â§ 330 RdNr 18 ff mwN). Im Hinblick auf die vorliegende Fallkonstellation erhält der Kläger im Rahmen des [Â§ 137 Abs 4 Satz 1 Nr 1 SGB III](#) sogar Alg nach Leistungsgruppe C, obwohl die Lohnsteuerklasse IV die zweckmäßigste Kombination gewesen wäre -, ist dies zweifelhaft. Jedenfalls scheint die Beklagte aus der Entscheidung des Senats vom 4. September 2001 gerade nicht die genannte Folgerung abzuleiten, sodass eine ständige Rechtsprechung iS des [Â§ 330 Abs 1 SGB III](#) mithin nicht gestützt auf ihre Akzeptanz bei der BA noch nicht entstanden sein könnte. Letztlich wirkt sich diese Frage hier jedoch nicht aus, weil [Â§ 330 Abs 1 SGB III](#) im Rahmen des [Â§ 48 Abs 1 Satz 2 SGB X](#) nicht eingreift.

Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 21.10.2004

Zuletzt verändert am: 20.12.2024